

123.21

6. August 1968

a/a

Notiz an den Departementschef

I

Nationalrätliche Kommission
für auswärtige Angelegenheiten
Sitzung vom 16. August 1968
Notiz Blankart vom 30. Juli 1968

Wenn Herr Nationalrat Hofer in der nächsten Sitzung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates bei einer informellen Aussprache über die Petition Beck, Bringolf und andere und über das Postulat Ziegler die Ansicht vertritt, die Kommission müsse vorgängig eines Entscheides des Bundesrates angehört werden, so ist dazu festzustellen:

Es ist unbestritten, dass die oberste Gewalt des Bundes unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone durch die Bundesversammlung ausgeübt wird (Art. 71 BV). Für die Führung der Aussenpolitik besteht eine gemeinsame Verantwortung von Parlament und Bundesrat. Nach heutiger Auslegung der Art. 85, Zif. 5 und 6 und Art. 102, Zif. 8 und 9 der BV bestimmt die Bundesversammlung die grossen Richtlinien der Aussenpolitik, während der Bundesrat für alle Einzelentscheide zuständig ist.

Der Bundesrat legt grössten Wert auf die ständige, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den beiden Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten. Gemäss der oben dargelegten Kompetenzausscheidung muss indessen darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat bei der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, die in seine ausschliessliche Zuständigkeit fallen - wie die Anerkennung von Staaten und

./.

- 2 -

Instruktionen an schweizerische Botschaften und Delegationen an internationalen Konferenzen -, sich nicht auf vorläufige Konsultierungen festlegen kann. Er kann weder Zeitpunkt noch Inhalt seiner Beschlüsse von einer Konsultierung der beiden Kommissionen oder gar nur einer Kommission abhängig machen, da er damit seine aussenpolitische Entscheidungsfreiheit und Handlungsfähigkeit einbüßen würde.

II

Anerkennung Biafras durch die Schweiz

Die Schweiz hat wie seinerzeit auch alle andern Staaten und übrigens auch die UNO Nigeria als Staat anerkannt und betrachtet die unter Oberst Gowon stehende Bundesregierung in Lagos als die legitime und für das ganze Land verantwortliche Regierung. Dieselbe hat ihrerseits die Sezession Biafras nie anerkannt, sondern im Gegenteil mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Aufständischen bekämpft. Es ist ihr gelungen, Biafra praktisch völlig vom Verkehr mit der übrigen Welt abzuschliessen und die Aufständischen militärisch soweit zu besiegen, dass sie heute nur noch ungefähr ein Viertel des ursprünglichen Territoriums besetzen und über keinen internationalen Hafen oder Flughafen mehr verfügen. Auch insofern hat die Bundesregierung ihren Willen durchzusetzen vermocht, als sie 11 der 12 Regionen des ganzen Landes kontrolliert und in der 12. (East Central State) die wichtigsten Städte besetzt hält. Im Übrigen scheint die Regierung Biafras nicht mehr in der Lage, die Wohlfahrt ihrer Untertanen zu gewährleisten.

./.

Solange der Bürgerkrieg andauert, würde die Anerkennung der abgefallenen Provinz als Staat eine Einmischung in die innern Angelegenheiten des betreffenden Staates bedeuten. Sie würde damit eindeutig gegen das völkerrechtliche Prinzip der Nichtintervention verstossen. Dies gilt in besonderem Masse für einen dauernd neutralen Staat wie die Schweiz.

Zwar haben vier afrikanische Staaten bis heute Biafra als Staat anerkannt, und zwar in einem Zeitpunkt, als die militärische Lage bereits entschieden schien. Sie taten dies jedoch vor allem, um eine innerafrikanische Vermittlungsaktion zu begünstigen, die bis zu jenem Zeitpunkt an der Weigerung der nigerianischen Bundesregierung gescheitert war, die Sezession in einem internationalen Gremium zu diskutieren. Auf diese Anerkennungen hat Lagos mit dem unverzüglichen Abbruch der diplomatischen Beziehungen geantwortet, wozu es umso eher berechtigt war in rechtlicher Hinsicht, als diese Anerkennungen nicht nur das allgemeine Völkerrecht verletzen, sondern auch Art. 3, Zif. 3 der Satzung der Organisation der afrikanischen Einheit, durch die die betreffenden Staaten gebunden sind. Diese Anerkennungen verstossen indessen gegen das Prinzip der Nichteinmischung.

Eine Anerkennung Biafras als Staat durch Frankreich ist auch neusten Meldungen aus Paris zufolge keineswegs geplant. Das französische Eintreten für das Selbstbestimmungsrecht des biafranischen Volkes ist vorwiegend in humanitären Ueberlegungen begründet.

Unter diesen Umständen kann für die Schweiz eine Anerkennung Biafras als unabhängiger Staat nicht in Frage kommen. Da Hilfsmassnahmen zugunsten Biafras faktisch nur mit Zustimmung der Zentralregierung möglich sind, würde eine Anerkennung Biafras durch die Schweiz das Ende jeder schweizerischen Hilfstätigkeit und wahrscheinlich auch dasjenige des IKRK bedeuten.